

BMF-Schreiben für die Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen wird aufgehoben: Die perfekte Rolle rückwärts

**Von WP/StB Franz Ostermayer,
Partner der Spitzweg Partnerschaft, Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer**

die gute Nachricht vorab: Es bleibt im Wesentlichen bleibt alles beim Alten. Mit einer perfekten Rolle rückwärts hebt das BMF sein Schreiben bzgl. der Anwendung der BFH-Rechtsprechung zur Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen nach der HOAI auf. Das entsprechende BMF-Schreiben datiert vom 15.03.2016.

Zur Erinnerung ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der letzten Wochen:

Mit Urteil vom 14.05.2014 (VIII R 25/11, BStBl. 2014 II, S. 968) hat der BFH eine für die Planerbranche überraschende Entscheidung zur Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen für Ingenieurleistungen nach § 8 Abs. 2 HOAI getroffen. Im BMF-Schreiben vom 29.06.2015 (BStBl. I 2015, S. 542) hat dann die Finanzverwaltung bestimmt, dass die Grundsätze des BFH-Urteils von den Finanzämtern über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein angewendet werden sollen und zwar auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB im Rahmen von Werkverträgen.

Im Anschluss danach ist eine heftige Diskussion zu dieser Thematik zwischen dem BMF und den Verbänden entbrannt. Die Gespräche beim BMF haben sehr schnell gezeigt, dass die Bauindustrie und die Maschinenbau-Branche zwischen den Abschlagszahlungen auf Werkverträge und den Abschlagszahlungen nach HOAI eine Schneise schlagen wollten. Noch am 18.02.2016 hat das BMF den Verbänden mitgeteilt, dass die neue BFH-Rechtsprechung zu den erhaltenen Anzahlungen (entgegen der bisherigen Anweisung an die Finanzverwaltung lt. Schreiben vom 29.06.2015) erstmals auf Verträge angewendet werden soll, die nach dem 30.06.2016 abgeschlossen werden. Eigentlich ein schlechtes Zeichen für die Architekten/Ingenieure, weil es die missliche Rechtsprechung zementiert.

Dann hat sich aber offensichtlich gezeigt, dass eine Trennlinie zwischen Abschlagszahlungen nach BGB und nach HOAI doch zu konstruiert ist, so dass – letztendlich ein bisschen überraschend - das BMF komplett eingelenkt hat.

Im Schreiben vom 08.03.2016 hat der Parlamentarische Staatssekretär im BMF, Herr Dr. Michael Meister, dann erstmals mitgeteilt, dass das BMF-Schreiben vom 29.06.2015 aufgehoben werden soll und eine zeitnahe Veröffentlichung eines entsprechenden BMF-Schreibens angekündigt. Dieses BMF-Schreiben ist nun am 15.03.2016 tatsächlich publiziert worden. Danach gilt Folgendes:

Die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 14.05.2014 wird auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI 1995 begrenzt und gilt somit „nur“ für Leistungen, die bis zum

17.08.2009 unter der Ägide der HOAI 1995 vertraglich vereinbart wurden. Für diese Fälle ist die das Urteil erstmals ab dem Geschäftsjahr 2015 anzuwenden. Der aus erstmaligen Anwendung des BFH-Urteils resultierende Gewinn kann über drei Jahre verteilt versteuert werden. Das entspricht der Regelung aus dem „alten“ BMF-Schreiben aus 2015.

Für Abschlagszahlungen ab der Neufassung der HOAI 2009 bleibt es beim Althergebrachten, d. h. die Gewinnrealisierung tritt erst ein, wenn das Werk abgenommen und die Gefahr übergegangen ist.

Auf Abschlagszahlungen für Werkverträge nach § 632a BGB ist die Rechtsprechung vom 14.05.2014 generell nicht anzuwenden.

Mit dieser Rolle rückwärts wird nicht nur die Anwendbarkeit des BFH-Urteils auf die Zeit der Gültigkeit der alten HOAI begrenzt, sondern sie wird ausdrücklich für die Neufassung der HOAI ab 2009 für nicht anwendbar erklärt. Das BMF bestätigt ausdrücklich, dass der Gewinn erst mit Abnahme des Werks und Gefahrenübergang realisiert werden darf. Damit ist auch klargestellt, dass es keine fiktiven Abnahmen gibt, was vielfach für den Zeitpunkt der Einreichung der Genehmigungsplanung behauptet wird. Im Ergebnis deckt sich somit zukünftig wieder die umsatzsteuerrechtliche und ertragsteuerliche Behandlung der Abschlagszahlungen: Zeitpunkt der Projektfertigstellung ist der Zeitpunkt der Abnahme des Werks.

Mit dieser Klarstellung kehrt jetzt hoffentlich wieder Ruhe bei der Bilanzierung in der Planerbranche ein. Die Jahresabschlüsse 2015 können nun rechtssicher erstellt und geprüft werden.

Die dazugehörigen Links zu den BMF-Schreiben finden Sie anbei.

Bei weiterführenden Fragen/ Erläuterungen steht der Autor gerne telefonisch zur Verfügung:

WP/StB Franz Ostermayer

SPITZWEG Partnerschaft

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Gustav-Heinemann-Ring 212 | 81739 München | Germany

TEL +49 89 678006-613 | FAX +49 89 678006-111

franz.ostermayer@spitzweg.com | www.spitzweg.com